

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 28. April 1794.

## I Avertissements.

An patriotischen Beyträgen sind ferner im Monat Merz eingegangen, von dem Herrn Obermarschal von Schmisling zu Laddenhausen 20 Rth. Von der Frau v. Wendt zu Hatzfeld 10 Rthl. und von dem Postmeister Herrn Dreckmeyer zu Niedermühlen 10 Rth. Für diese sämtlich in Golde eingegangene 40 Rthlr. wird hiermit öffentlich Dank abgestattet, unter der Versicherung, daß diese Gelder gehörig verwendet werden sollen. Minden den 19ten Merz 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Vogelsang. Bacmeister.

Da die Lehnspferdegelder und Lehns-Canonnes pro 1793—94. im Monat May fällig sind: so werden alle diejenigen, welche dergleichen zu entrichten haben, erinnert, solche binnen 8 Tagen bey Vermeidung landreuterlicher Execution prompt zu berichtigen. Sign. Minden den 30. Merz 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Vogelsang. Bacmeister.

## II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekant gemacht, daß ein Feuerling aus dem Amte Ravensberg wegen einer begangenen gefährlichen Feuercontravention durch Anlegung einer Partei Haufs an den stark ge-

heizten Ofen zu 14 tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser, und Brod verurtheilt worden.

Gegeben Minden den 15. April 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg und Lingenische Krieger- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Vogelsang. v. Bischoff.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren da-her Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato Bürgermeister Consbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausblei-

benden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792, S. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath fügen hirmit zu wissen: daß die vormalige Witwe des verstorbenen Knochenhauer Ludwig Klopp, jetzt verhehelichte Vogelsangen, wegen Unzulänglichket ihres geringen Vermögens auf Eröffnung des Concursus angetragen habe. Wir citiren daher ihre Gläubiger hirmit, in Termine den 16ten Jun. c. vor dem Deputato Herrn Criminal Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben und nachzuweisen, allenfalls mit der gedachten Schuldnerin in gütliche Unterhandlung, unter Vermittelung des Gerichts zu treten, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher sich im angesetzten Termine nicht meldet, auf immer abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.  
Nachdem der an das Haus Ublenburg eigenbehörige Colonus Homburg zu Halstern Nr. 27. Stch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine termin-

liche Bezahlung nach Beschaffenheit seiner Stette, verstattet werden möge; so werden alle unbekante Gläubiger des gedachten Coloni Homburg zur Ausgabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an demselben, oder dessen Stette, und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 28. Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr hiers durch öffentlich verablabet, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen, und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 19ten April 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Der Colonus Christian Friderich Büsing von Nr. 7. zu Halstern Bsch. Grimminghausen, Besitzer einer an das Gut Ublenburg eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorgängern auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Christian Friderich Büsing oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hirmit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termine den 8. Julii d. J. des Morgens um 8 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgift,

wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhaltung einlassen.

Sign. Hausberge den 22. April 1794.

Königl. Preuß. Justizam.

Müller.

**W**ir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der Immediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allensalsige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friederich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgeladen, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathshausse entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Bielefeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Rippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inseriret worden. So geschehen Herford den 23ten August 1793.

Der Heuerling Joh. Henrich Obermann zu Hüffe ist mit Tode abgegangen, und hat 4 noch minderjährige Kinder nachgelassen. Bey Inventarisirung dessen geringen Nachlasses hat sich eine Unzuläng-

lichkeit des Vermögens ergeben, und es ist deshalb die Eröffnung des Concurfus nothwendig geworden, daher werden alle und jede, welche an den verstorbenen Heuerling Johann Henrich Obermann einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in dem auf den 22ten May bezielten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß derjenige, so alsdann nicht erscheint mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und ihm gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 31ten Merz 1794.

**E**s ist über das geringe Vermögen des Heuerlings Joh. Wilh. Barken aus Wallenbrück per Sententiam der Concurf erdñet, und werden daher alle diejenigen, welche an demselben irgend einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in Termino den 21ten May zu erscheinen, solche anzugeben, und näher nachzuweisen, mit der Warnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden von der gegenwärtigen Concurf-Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Amt Enger den 28ten Merz 1794.

**E**s hat der Bäcker Justus Henrich Lille, aus Berther, die sämtlich Hartingschen Gütter, von seinem Schwiegervater dem Commerçant Henrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprü-

He in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May. bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güter und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.  
 Amt Enger den 13ten Febr. 1794.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzustandes auf die Edictal. Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hienit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thuenende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch nach der Verordnung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten Merz 1794.

Rueder.

**Amt Ravensberg.** Der jetztige dem Hause Seinhaus mit Leibeigenenthum verhaftete Colonus Johann Heinrich Dröge, provociret wegen vieler auf seiner Stette vorgefundenen Schulden, auf fernere weite Stützahlung, nach einer aufzunehmenden Ueberschuß-Taxe von derselben, gegen seine Gläubiger, und verlangt zugleich die Edictal-Citation derselben, um ihre Forderungen anzugeben, und

liquide zu stellen. Es werden demnach alle und jede, welche an den Colonus Johann Heinrich Dröge Nr. 13. Pauer-schafts Ameshausen und dessen Stette rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiedurch und vermittelst dieses citiret, selbige, und zwar ohne Rücksicht, ob sie schon im Jahre 1766 angegeben worden, oder nicht, in Termino den 21. Jul. c. Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle anzugeben, und liquide zu stellen, nicht weniger über die gesuchte Stützahlung, und die zum Grunde zu legende Ueberschuß-Taxe, sich zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie respective mit ihren Forderungen, bis die sich meldende Gläubiger befriediget seyn werden, zurük gewiesen, und für Einwilligende werden auf und angenommen werden. Doch bleiben den abwesenden Militär-Personen ihre Gerechtsame vorbehalten.

**Auf** Ansuchen der Wittwen des abgelebten Obersten von Quernheim zur Harzburg, als beedeten Vormünderin ihrer Kinder werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß ihres Ehemannes und die dazu gehörigen Güther einen Anspruch zu haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens hienit verablabet, um entweder auf Dienstag den 29. April oder Dienstag den 13. oder endlich auf Dienstag den 27ten May bey der Landesfürstlich angeordneten Commission durch einen des Endes zu bestellenden Anwald ihre Forderungen anzugeben, und so fern diese in Zins tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen samt dem Alter der Forderungen und der Ursache worher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu bestehen stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habender Beweismittel oder so weit solche bereits

zu den Acten gebracht seyn mögten mit Beziehung auf dieselbe zu rechtfertigen.

Decretum a Commissione Dsnabrück den 1ten April 1794.

Hochfürstl. Dsnabrückische Canzley = Käthe zu dieser Recurs = Sache gnädigst angeordnete Commissarii speciales.

(L. S.) F. W. Dyckhoff. L. v. Bar.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Markt alhier sub No. 151 wohlbelegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten imgleichen 12 ggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter = Gebäude und Zubehör auch darauf gefallenem, auf dem Rulthorischen Bruche sub. No. 241 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey überirten Substheils für 4 Rühr 828 Rulthen Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Min der Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real = Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Substheil und Zubehör, in dem letztern Substheils = Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das ehemalige Müllersche nachher dem desertirten Soldaten Waldhelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete

und nebst Zubehör auf 144 Rthlr. 4 ggr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 30. May 30. Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus den Hypoteckenbuche, nicht ersichtliche Real = Ansprüche an dem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angelegten Terminen anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Da zum Behuf der Theilung des Nachlasses der verstorbenen Frau Senatorin Brauns, und zur Auseinandersetzung der Erben unter sich, von dem, bis dahin, denen beyden Miterben gemeinschaftlich gewesenen Baarenlager einen Theil öffentlich und meistbietend zu verkaufen beschlossen ist; so wird solches und das zu dem Ende am 12. May dieses Jahres und folgende Tage Nachmittages um 2 Uhr allerhand feine und mitlere und ordinaire Tücher, Chalons, Kasaye, Tamis, Boyen, Blockmont, Manchester, in ganzen Stücken und Resten, auch Knöpfe, Fischbein u. d. gl. mit Erlaubniß eines Wohlldbl. Magistrats, auf hiesigem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in wichtigen Golde, oder in grob Current mit 4 mgr. per Thaler Agio erstanden und sofort in Empfang genommen werden können, hierdurch bekannt gemacht. Auch stehet es jedem frey die Waaren des Vormittages von 10 bis 12 Uhr daselbst vorher in Augenschein nehmen zu können.

**Minden.** Fünf hundert Zentner altes Dachbley sollen in Termino den 8ten May a. cur. meistbietend verkauft werden, worzu sich die Liebhaber des Morgens um

10 Uhr auf der Dom-Capitularstube hieselbst einfinden wollen.

**Ober Engershausen.** Auf dem ablichen Hause Ober Engershausen sollen am 6. May und folgende Tage in öffentlicher Auktion ein Gespann Pferde, 13 St. Hornvieh, allerley Uckergeräthe, imgleichen Gold, Silber, Juwelen, Kupfer und Zinn, Betten, Linnen und Dreck verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich des Tages Morgens 9 Uhr auf dem Hause Engershausen einfinden. Sichern und bekandten Käuffern kann bis Jacobi creditirt werden.

**D**a zum öffentlichen und freywilligen Verkauf des Kaufmann Macculloch'schen Wohnhauses sub No. 565 hieselbst, wofür in dem vorgewesenen Termin das Meistgebot von 1500 Rthlr. erfolgt ist, ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 26sten May c. am hiesigen Rathhause anberaumet worden; so wird solches denen etwaigen Kaufliebhabern mit Bezug auf das unterm 23sten Febr. cur. erlassene und No. 10 und 13 der Mindenschen Anzeigen sich eingerückt befindende Licitations-Patent zur Nachricht und Wahrnehmung solcher Tagfahrt bekannt gemacht.

Bielefeld im Stadtgericht den 10ten April 1794.

### V Sachen zu verpachten.

**D**er vor hiesiger Stadt ansserhalb dem Steinthore befindliche Torfstich soll in Termino Sonnabends den 31. May c. vom 1ten Juny 1795 an aus anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es werden also Pachtlustige eingeladen sich besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, und hat der Bestbieter gegen Nachweisung auslaugender Sicherheit salva approbatione regia des Zuschlages zugewärtigen. Sig. Herford den 2ten Merz 1794.

### VI Gelder, so auszuleihen.

**Borgholzhausen.** Es sind von denen piis corporibus hieselbst auch bey der Schule etwa 200 Rthlr. theils in Golde theils in Preuß. Courant zu verleihen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung verlangt, kan sich bey den Predigern deshalb melden.

### VII Notification.

**Minden.** Die vormalige Wittwe des Knochenhauer-Meisters Ludwig Kloppe geborne Charlotte Stuhrs hat mit ihrem jetzigen Ehemanne, dem Knochenhauer-Meister Anton Vogelsang vor ihrer Copulation laut Rathhäuslichen-Protocolls, die sonst hier übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, und der Vogelsang sein jetziges, und künftiges Vermögen sich vorbehalten, und zur Bezahlung der Schulden seiner jetzigen Frau nichts beitragen zu wollen, mit ihr festgesetzt hat.

Magistratus hieselbst.

Rahtert. Netzebusch.

**Amth Rahden** Der Colonus Krieger Nr. 69. Bsch. Dielingen hat seine Brockwiese an den Colonum Wiese Nr. 32 in Drone für 385 Rthlr. theils in Golde theil in Courant unter Cammeral-Genehmigung verkauft, worüber die erforderlichen Documente ausgefertigt sind.

### VIII Publicanda.

**S**eine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr! lassen dem Publico hierdurch bekannt machen, daß durch die Verordnung vom 24ten Febr. 1794. den Kaufleuten in den beyden Provinzen des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg, nachgelassen worden, sogenannte Handfeste, auf ihre Immobilien aufzunehmen, und jederman diese Verordnung in der Buchdruckerrey des hiesigen Hofbuchdruckers Müller, wo sie zum

Druck befördert, anzuschaffen die Freyheit habe. Sign. Minden am 23. Apr. 1794. Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, 2c. 2c.

Nach dem Edikt vom 17ten November 1747. ist zwar das Hausiren, sowohl auf dem Lande als in den Städten, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, auf das Schärfste verboten. Es ist aber hiernächst von der Strenge dieser Vorschriften, zum Besten der aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg in Unsere Provinzen diesseits der Weser kommenden Messer- und Packenträger abgewichen, und denselben, mittelst alljährlich erneuerter Handlungspässe, ein ziemlich weit gehender Hausirhandel in der Chur- und Neumark, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, und dem Fürstenthum Halberstadt, verstattet worden, in der Absicht, theils diesen Leuten Mittel zu ihrem Unterhalte, theils den einländischen Fabriken einen sichern und schnellen Absatz zu verschaffen. Indessen haben sich hierbey viele Mißbräuche eingeschlichen, indem sich die Zahl der Hausirer ungebührlich vermehret, diese ihr Gewerbe immer weiter ausgedehnet haben, ohne, gleich den Kaufleuten und Krämern die bürgerliche Lasten zu tragen, und von vielen unter ihnen ein, durch ihre herum-schweifende Lebensart sehr begünstigter, Schleichhandel getrieben worden ist. Da die von Zeit zu Zeit zu Abstellung dieser Uebel erangenen Verordnungen unwirksam gewesen, und die Klagen der Kaufleute und Krämer in den vorgedachten Provinzen, über die hieraus entstehende Schmälerung ihres Gewerbes immer lauter geworden sind; so haben Wir nöthig gefunden, durch folgende Vorschriften, theils die bisherigen Verordnungen zu wiederholen, theils mit dem Hausirhandel der Messer- und Packenträger aus den Grafschaften

schaften Tecklenburg und Lingen, in den Provinzen diesseits der Weser von neuem eine solche Einrichtung zu machen, wodurch derselbe den Fabriken und dem Gewerbe der Kaufleute und Krämer unschädlich wird.

I.

Obgleich nach der Verordnung vom 5ten August 1786. nur denjenigen Handelsleuten aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg, Pässe haben ertheilet werden sollen, welche in Unsern Königlichen Ländern ansässig sind; so ist dieses doch bisher aus der Acht gelassen, und sehr vielen, die nicht nur nicht ansässig sind, sondern auch nicht einmal zur Miethe wohnende Familien haben, die Erlaubniß zum Hausirhandel ertheilet worden. Um diese Leute nicht in ihrem Erwerbe zu stören, soll von der Strenge der gedachten Verordnung nachgelassen, und sollen allen denjenigen, welche für das Jahr 1793. Handlungspässe gehabt haben, auch ferner dergleichen ertheilet werden, in sofern sie sich nicht des Anspruchs darauf, durch Uebertretung der hiernächst folgenden Vorschriften, verlustig machen. Dagegen soll aber auch fürs künftige keinem Handelsmann aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg, der nicht 1793. einen Handlungspass gehabt hat, dergleichen von neuem ertheilet werden.

II.

Das Hausiren auf dem platten Lande kann, dem Edikt vom 17ten November 1747. zuwider, ferner nicht geduldet werden. Da jedoch dem Kaufmann Splitzgerber, bey Uebertragung der zu Neustadt-Eberswalde angelegten Fabrike von Eisenswaaren, frey gelassen worden ist, die darin zu verfertigenden Waaren, durch die Lingenschen Messerträger nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande abzusehen, so sollen denjenigen Lingenschen und Tecklenburgischen Handelsleuten, welche den Handel mit diesen Waaren in den Städten und auf dem Lande treiben wollen,

Wäße dazu ertheilet werden. Diese müssen sich aber alsdenn schlechterdings alles andern Handels enthalten, und sich lediglich auf die mit einem Adler gezeichneten Waaren aus der Splitzgerberschen Fabrike zu Neustadt = Eberswalde einschränken. Um indessen den jezt mit Handlungspässen versehenen Handelsleuten aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg Zeit zu lassen, sich zu dieser Veränderung, in Ansehung ihres Handels, vorzubereiten, soll dieses Verbot des Hausfrens auf dem platten Lande gegen sie, erst vom 1sten Januar 1796. an, zur Ausführung gebracht werden, und

### Nachtrag.

#### I Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen die auf den herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverdiffen vorrätigen Kornfrüchte, als zu Blomberg 6. Fuder Roggen, 3. Fuder Gerste, 15. Fuder Hafer, zu Alverdiffen eine gewisse Quantität an Roggen, Gerste, und Hafer, an die Meistbietenden, bey ganzen und halben Fudern dergestalt verkauft werden, daß die Kaufgelber in Conventions-Silbergelde, bey Abholung des Korns, 8 Tage nach dem Verkauf, in Blomberg und Alverdiffen baar bezahlt werden müssen. Die Termine zu diesen Korn Verkauf sind zu Blomberg auf Montag den 12ten und zu Alverdiffen auf Dienstag den 13ten May dieses Jahres angesetzt worden, an welchen Tagen Vormittags sich Kaufliebhaber an den Amtstuben daselbst einzufinden, und die Meistbietenden nach Befinden der Umstände, des Zuschlags zu gewärtigen haben. Bückeburg den 23ten April 1794.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlichen Rentekammer.

#### II Sachen zu verpachten.

Es soll ein Versuch gemacht werden, die hölzerne Windmühle zu Heimsen im Amte Schlüsselburg nebst dazu gehörigem Wohnhause in Erbpacht anzuthun, und werden zu dem Ende die Dietungstermine

bis dahin denselben frey stehen, mit den ihnen zum Handel erlaubten Waaren, unter Beobachtung der hiernächst zu ertheilenden Vorschriften, auch auf dem Lande zu hausiren.

#### III.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, diese Handelsleute in genauer Aufsicht zu halten; so soll vom 1sten Januar 1795. an, in den ihnen auszufertigenden Pässen, einem jeden ein Bezirk bestimmt werden, innerhalb dessen er die Befugniß zum Handel hat, und den er nicht überschreiten darf.

(Beschluß künftig.)

auf den 8. 15. und 22 May c. hiermit angesetzt, an welchen Tagen sich Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer alhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und sodann ihr Gutachten erdfnen können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation die gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Gegeben Minden den 23ten April 1794. Königl. Preussische Minden-Raveberg. und Tecklenb. Lingenf. Krieg. u. Dom. Cammer. Haß. Hoffbauer. v. Pestel.

#### III Notification.

Befehl des untern 18. v. M. gerichtlich aufgenommenen und bestätigten Contracts hat der hiesige Bürger und Wditchermeister Conrad Doete von dem Bürger und Hufschmidtmeister Friedrich Wilhelm Wix und dessen Ehefrau geb. Schulzen zwey Scheffel Saat zehntfrees im hiesigen Morder Felde auf dem Wiehen belegenes Land für die Summe von 170 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dato dies Land den Eheleuten Wix im Hypothequenebuche ab- und dem Käufer Doete zugeschrieben worden, Sign. Lübecke am 2ten April 1794.